



Mitteldeutsche Gesellschaft
für Kinder- und Jugendmedizin
und Kinderchirurgie e.V.

www.mgkj.de

Satzung für den Arthur-Schlossmann-Preis der MGKJ

§ 1

Die Mitteldeutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie stiftet den Schlossmann-Preis.

§ 2

Der Schlossmann-Preis wird im Abstand von einem Jahr bei der Jahrestagung verliehen.

§ 3

Der Schlossmann-Preis besteht aus einer Urkunde und einer finanziellen Zuwendung von 1500 Euro.

§ 4

Mit dem Schlossmann-Preis sollen besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und Jugendmedizin mit jährlich wechselnder Thematik ausgezeichnet werden. Die Arbeiten brauchen noch nicht veröffentlicht zu sein, doch sollte ihre Veröffentlichung möglichst bevorstehen.

Mit der eingereichten Arbeit darf sich der Bewerber nicht gleichzeitig um einen anderen Preis bewerben.

§ 5

Um den Schlossmann-Preis können sich approbierte Ärztinnen und Ärzte aus dem deutschen Sprachraum bewerben, die sich als Kinderärztinnen/Kinderärzte oder als kinderärztlich interessierte Ärztinnen/Ärzte für die Bestrebungen der Pädiatrie einsetzen. Die Bewerber müssen dem 1. Vorsitzenden der Mitteldeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres ihre Arbeit in elektronischer Form als PDF einreichen. Der Zeitpunkt wird auch auf der Internetseite der MGKJ veröffentlicht.

§ 6

Der Schlossmann-Preis soll bevorzugt an den wissenschaftlichen Nachwuchs und an Kinderärzte in freier Praxis vergeben werden. Inhaber von Lehrstühlen sind als Bewerber nicht zugelassen.

MGKJ e.V. - Geschäftsstelle
c/o K.I.T. Group GmbH Dresden
Bautzner Straße 117–119, 01099 Dresden
Tel.: 0351 65573134, E-Mail: info@mgkj.de

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. med. Hans Proquitté
Vereinsregister des Amtsgerichts
Leipzig: Nr. VR 1870

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN: DE 63 2003 0000 0015 9072 79
BIC: HYVEDEMM300



Mitteldeutsche Gesellschaft
für Kinder- und Jugendmedizin
und Kinderchirurgie e. V.

www.mgkj.de

§ 7

Als Preisrichterkollegium fungiert der Vorstand der Gesellschaft unter Leitung des 1. Vorsitzenden. Es entscheidet über die Vergabe des Preises und kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Als Preisrichter und Berater darf nicht tätig sein, wer

- a. selbst als Preisträger in Betracht kommt
- b. mit einem Bewerber verwandt ist
- c. mit einem Bewerber im Verhältnis Lehrer oder Schüler steht

§ 9

Die Preisrichter entscheiden mit einfacher Mehrheit, welcher Arbeit der Preis zuerkannt werden soll.

§ 10

Der Schlossmann-Preis wird durch den 1. Vorsitzenden der Mitteldeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie im Rahmen der Jahrestagung verliehen.

In einer Preisträgersitzung der Jahrestagung soll die wissenschaftliche Arbeit kurz vorgestellt werden. Zudem soll eine Zusammenfassung der Arbeit zur Veröffentlichung auf der Internetseite der MGKJ angefertigt werden.

(Stand 23.03.2019)